

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher Ausbilder:

Auszubildender:

**Ausbildungsberuf: Technischer Konfektionär
Technische Konfektionärin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der Ausbildungsverordnung ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichts und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r.....
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter.....
des/der Auszubildenden: Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 3 Nr.1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			<input type="checkbox"/>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 				<input type="checkbox"/>
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen 				<input type="checkbox"/>
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten c) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgерäte bedienen d) Gefahren beschreiben, die beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, Dämpfen, Gasen und leichtentflammaren Stoffen entstehen e) Gefahren beschreiben, die bei der Anwendung des elektrischen Stroms entstehen f) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen 				<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
5	Einsatz von Werk- und Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 5)	a) Werk- und Hilfsstoffe nach Art und Struktur bestimmen b) Verarbeitungs- und Gebrauchsanforderungen aufzeigen und unterscheiden c) Eigenschaften textiler Flächengebilde und Folien unterscheiden	10			<input type="checkbox"/>
		d) Auswirkungen des Veredlungsprozesses, insbesondere auf Elastizität, Reißfestigkeit und Schrumpf, berücksichtigen e) Unterschied zwischen beschichteten und imprägnierten Geweben feststellen und deren Einsatzgebieten zuordnen			4	<input type="checkbox"/>
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 3 Nr. 6)	a) Werk- und Hilfsstoffe lagern b) Materialkennndaten überprüfen, Abweichungen melden c) Skizzen anfertigen sowie Fachzeichnungen anwenden d) Arbeitsplatz sowie Arbeitsmittel unter Berücksichtigung des Fertigungsauftrages vorbereiten, Transportmittel bereitstellen	10			<input type="checkbox"/>
		e) Materialbedarf berechnen und Bedarfslisten erstellen f) produktspezifische Gesetzesvorschriften einhalten, insbesondere von Zollvorschriften für das Herstellen von Lastkraftwagenplanen g) Werk- und Hilfsstoffe zusammenstellen und kennzeichnen h) Werk- und Hilfsstoffe visuell überprüfen, Fehler melden und dokumentieren i) Werk- und Hilfsstoffe den einzelnen Bearbeitungsstufen zuordnen und vorlegen			8	<input type="checkbox"/>
		k) Auftragsunterlagen prüfen, Auftragsbeschreibung erfassen und Arbeitsabläufe festlegen l) konstruktive Zusammenhänge zwischen Gestell und Gerüst sowie textilen Flächengebilden und Folien berücksichtigen				6
7	Zuschneiden und Stanzen (§ 3 Nr. 7)	a) Ware legen und ablängen b) Zuschneide- und Stanzvorrichtungen auf Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit prüfen und sicherheitsgerecht einstellen c) Zuschneide- und Stanzvorrichtungen bedienen, Schnitt- und Stanzvorgang überwachen d) ausgeschnittene Teile kontrollieren und kennzeichnen e) Materialreste sortieren und umweltgerecht lagern	14			<input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		f) Ware nach vorgegebenen Daten prüfen, insbesondere Breite, Länge und flächenbezogene Masse, Abweichungen melden, Fehler dokumentieren g) Schnittformen übertragen, insbesondere nach Schnittschablonen und Zeichnungen, Schnittmaße kontrollieren h) Fehler beim Legen, Schneiden und Stanzen feststellen und ihre Folgen für die Weiterverarbeitung berücksichtigen, Fehlerbeseitigung einleiten i) Schnittteile zusammenstellen und zuordnen		8		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		k) Schnittschablonen anfertigen, Schnittbilder erstellen			4	<input type="checkbox"/>
8	Nähen (§ 3 Nr. 8)	a) Nähmaterialien nach Verwendungszweck auswählen b) Schnittteile bereitstellen	5			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Nähmaschinen auf Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit prüfen und sicherheitsgerecht einstellen d) Nähmaschinen bedienen, Nähvorgang überwachen, Sticharten anwenden e) geeignete Grifftechniken anwenden, richtige Körperhaltung beachten		14		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		f) Handnäharbeiten ausführen, Sticharten anwenden g) Verstärkungen, Schlaufen und Gurte annähen h) Arbeitsergebnis prüfen, insbesondere Nähfehler beseitigen oder kennzeichnen			8	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9	Schweißen und Kleben (§ 3 Nr. 9)	a) Kleber nach Verwendungszweck auswählen b) Verbindungsteile bereitstellen	5			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		c) Schweiß- und Klebmaschinen auf Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit prüfen und sicherheitsgerecht einstellen d) Schweiß- und Klebmaschinen bedienen, Verbindungsvorgang überwachen, Schweißtechniken anwenden e) Klebstoffreste sortieren und umweltgerecht lagern		12		<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
		f) Arbeitsergebnis prüfen und dokumentieren, Fehler beseitigen oder kennzeichnen			4	<input type="checkbox"/>
10	Anbringen von Zubehör (§ 3 Nr. 10)	a) Zubehör auswählen, vorbereiten und anbringen, insbesondere Tauwerk und Drahtseile, Beschläge, Ösen und Beriemung b) Planen vorbereiten, vermessen und kennzeichnen c) Beschriftungszubehör auswählen, Schriften und Bildzeichen anbringen d) Arbeitsergebnis prüfen, Fehler beseitigen oder kennzeichnen			10	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Position vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
11	Instandhalten von Werkzeugen, Maschinen und Arbeitsgeräten (§ 3 Nr. 11)	a) Geräte und Hilfsmittel zur Maschinenpflege nach Wartungsplan einsetzen b) Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsgeräte reinigen und pflegen	6			<input type="checkbox"/>
		c) Maschinenstörungen feststellen und Fehlerbeseitigung einleiten, Vorbeugemaßnahmen ergreifen d) vorbeugende Instandhaltung durchführen, insbesondere Verschleißteile kontrollieren, austauschen oder Austausch veranlassen			4	<input type="checkbox"/>
12	Montieren und Reparieren von technischer Konfektionsware und Zubehör (§ 3 Nr. 12)	a) Werkstoff bearbeiten, insbesondere Metall, Holz und Kunststoff		4		<input type="checkbox"/>
		b) technische Konfektionsware und Zubehör unter Berücksichtigung von technischen Vorgaben, Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen montieren			10	<input type="checkbox"/>
		c) technische Durchführbarkeit von Reparaturen beurteilen				<input type="checkbox"/>
		d) Materialien disponieren und Reparatur ausführen				<input type="checkbox"/>
13	Qualitätssicherung (§ 3 Nr. 13)	a) Ziele, Aufgaben, Bedeutung und betrieblichen Aufbau der Qualitätssicherung beschreiben	2			<input type="checkbox"/>
		b) Qualitätsabweichungen feststellen, Fehler melden, beseitigen oder deren Beseitigung veranlassen c) Produkte versandfertig aufmachen		2		<input type="checkbox"/>
		d) Qualitätsmerkmale von Materialien und Zubehör bestimmen, insbesondere von technischen Artikeln für den Personenschutz, Wetterschutz, textiles Bauen, Automobilbau, Umweltschutz und Arbeitssicherheit e) Datenerfassungs- und -auswertungssysteme handhaben f) Produkte auf Funktionstüchtigkeit und Vollständigkeit überprüfen, Fehler feststellen, anzeichnen und beseitigen oder melden			6	<input type="checkbox"/>

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: